

An die
Stadt Pfullingen
Fachbereich 2
Team Ordnung/Verkehr
Grißstraße 10
72793 Pfullingen

Kontakt zur Stadtverwaltung:
Telefon: 07121 7030-3005
Telefax: 07121 7030-3010
E-Mail: sicherheit-ordnung@pfullingen.de

Anzeige einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen nach § 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Pfullingen

Anzeigender, Angaben zur Person

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Angaben zum Grundstück, Angaben zur Verbrennung

Name, Lage und Flurstücknummer des Grundstücks	
Datum / Zeitraum der geplanten Verbrennung	

Begründung der Verbrennung

Eine Verbrennung pflanzlicher und holziger Abfälle ist grundsätzlich nicht gestattet (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 3 Abfallwirtschaftssatzung). Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle (u.a. auch Baum, Strauch, Heckenschnitt) selbst zu verwerten, der Verwertung bei einem fachlich geeigneten Entsorgungsunternehmen zuzuführen oder der Stadt Pfullingen (z.B. Grüngutannahmestelle) zu überlassen.

Ausnahmen vom Verbrennungsverbot bestehen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich in folgenden Fällen:

- ☐ Es besteht eine Pflicht zur Verbrennung der pflanzlichen Abfälle wegen nachgewiesener Pflanzenkrankheiten, Neophyten o. Ä.
- ☐ Die Abfuhr der pflanzlichen, holzigen Abfälle zum nächsten Entsorgungsunternehmen oder zur Grüngutannahmestelle der Stadt Pfullingen ist **wegen Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Ablieferung** nicht möglich (z.B. wegen einer sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks, z.B. Grundstück ohne Anbindung an Verkehrswege). Verrotten oder Kompostieren auf dem Grundstück ist ebenso nicht möglich.

Hinweise zur Durchführung der Verbrennung / Auflagen

Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie sonstigen pflanzlichen Abfällen ist **in den vorstehenden, begründeten Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen bzw. Auflagen** bei Grundstücken im Außenbereich, an Werktagen, im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zulässig (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 3 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Pfullingen).

1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Das beabsichtigte Verbrennen ist **mindestens zwei Werktage** zuvor der Stadt Pfullingen, Fachbereich 2, Team Ordnung und Verkehr unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
4. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
5. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
 - a) 100 Meter von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - b) 100 Meter zum Wald, § 41 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) gilt entsprechend
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen, 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Tiere wie z.B. Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
12. Weitere gesetzliche oder Kommunale Regelungen (insbesondere das Landeswaldgesetz, Polizeiverordnungen) sowie örtliche Verfügungen (z.B. infolge von Gras- und Waldbrandgefahr) sind zu beachten und bleiben hiervon unberührt.

Die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV BW) sowie § 10 „Verhütung von Bränden“ des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend. Aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Brandschutzes sollte auf das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich verzichtet werden. Feuerwehreinsätze aufgrund von nicht angezeigten bzw. unsachgemäß durchgeführten Verbrennungen werden dem Verursacher grundsätzlich in Rechnung gestellt.

Dem Anzeigenden wird zudem bekannt gemacht, dass in abfallrechtlichen Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich der Definition über die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Ablieferung von pflanzlichen Abfällen das Landratsamt Reutlingen, untere Abfallrechtsbehörde (umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de, Telefon 07121/480-2331) zuständig ist und widerrechtlich durchgeführte Verbrennungen grundsätzlich mit Bußgeld bis 100.000 Euro geahndet werden können. Abfallrechtliche Fragestellungen sind vom Anzeigenden im Bedarfsfalle selbst mit der zuständigen Behörde zu klären.